Hochwasserentlastung des Hieselbaches in Ebnath – wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerumverlegung;

Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

## I. Aktenvermerk:

Die Gemeinde Ebnath beantragt eine wasserrechtliche Genehmigung für Maßnahmen am Hieselbach zur Hochwasserentlastung.

Im Ortsbereich von Ebnath ist, ausgehend vom Hieselbach, immer wieder mit Hochwasserereignissen zu rechnen. Es besteht eine massive Gefährdung angrenzender Wohn- und Gewerbeflächen.

Es ist daher geplant eine Hochwasserentlastung zu bauen. Im Hieselbach wird eine Überlaufschwelle gebaut. Von dort gelangt das Hochwasser dann auf Höhe der Straße "am Point" in eine Flutmulde. Diese Flutmulde verläuft entlang des Bahndamms und im Anschluss über Freiflächen in Richtung Neusorger Straße. Diese wird durch zwei Rechteckdurchlässe unterquert und im Anschluss über ein Privatgrundstück an die Fichtelnaab angebunden. Ca. 20 m vor der Einleitung endet der Rechteckdurchlass in einer Flutmulde. Am Ufer der Fichtelnaab ist eine Uferabtragung erforderlich.

Im Bereich der Ausleitungsstelle am Hieselbach und im Bereich der Einleitungsstelle in die Fichtelnaab sind Maßnahmen am vorhandenen Gewässer erforderlich, die zu einer Veränderung der Ufer führen. Es liegt somit ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG vor.

Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen ist.

Für die Vorprüfung kann auf die Antragsunterlagen, die aus

- einem Erläuterungsbericht,
- einer Übersichtskarte M = 1:25.000.
- drei Lageplänen M = 1:500,
- drei Längs- und Querschnitten M 1:500 bzw. 1:100
- einem Bauwerksplan M = 1:50 und
- einem Grundstücks- und Berührtenverzeichnis

## bestehen.

Zusätzlich wurde noch Einsicht in das Fachinformationssystem FINView und in den Bayerischen Denkmalatlas genommen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG lässt sich folgendes festhalten:

Es wird eine mit Wassersteinen befestigte Überlaufschwelle in das linke Ufer des Hieselbachs eingebaut. Sohlsicherungen mit Wasserbausteinen sind ebenfalls im Übergangsbereich Flutmulde und Durchlässe eingeplant.

Die restliche Flutmulde wird modelliert, soweit erforderlich eine Steinschüttung aufgebracht, die mit Oberboden wieder überdeckt wird.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke sind aktuell als Grünland genutzt bzw. handelt es sich um Brachestreifen entlang der Straße bzw. entlang des alten Bahndamms. Die Nutzung als Grünland kann weitestgehend auch zukünftig erfolgen, da die Flutmulde nach der Modellierung mit Oberboden überdeckt wird und nutzbar bleibt. Dort wird nicht dauerhaft Wasser fließen, sondern nur zu Zeiten von Hochwasser. Nur im Bereich der

Durchlässe und Übergangsbereiche, dort wo Wasserbausteine eingebaut werden müssen, ist eine Grünlandnutzung nicht mehr möglich.

Es wurden zwei Alternativen untersucht, um die Hochwasserentlastung zu realisieren. Gewählt wurde die Variante, die die geringsten Eingriffe erfordert und die kürzeste Strecke für die Flutmulde.

Für die erforderlichen Befestigungen werden im Wasserbau zugelassene Materialien verwendet, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Gewässer kommen sollte und keine Gefahren für den Boden entstehen.

Im Verlauf der Flutmulde müssen nur wenige Bäume und Sträucher (eigentlich nur im Bereich der Durchlässe, sowie an der Einleitestelle an der Fichtelnaab) entfernt werden. Diese sollen bereits jetzt im Winter entfernt werden, um nicht mit dem Naturschutz und Artenschutz in Konflikt zu geraten. Aus dem Bericht ergibt sich, dass sich die betroffene Hochstaudenflur durch Anflug rasch wieder einstellen sollte. An der Einleitestelle ist kein nennenswerter Aufwuchs vorhanden, so dass sich der Eingriff als geringfügig darstellt.

Es wird kein Abfall entstehen, da der vorhandene Oberboden seitlich gelagert und dann wieder eingebracht werden soll.

Hinsichtlich der Schutzgüter in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG lässt sich anhand der vorliegenden Informationen folgendes feststellen:

|  | ,  |
|--|--|
| FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete     | Sind im Umfeld des Eingriffs nicht         |
|  | vorhanden                                  |
| Naturschutzgebiete                     | Sind im Umfeld des Eingriffs nicht         |
|  | vorhanden                                  |
| Nationalparke, Biosphärenreservate     | Gibt es in unserem Landkreis nicht         |
| Landschaftsschutzgebiete               | Der Eingriff liegt nicht im LSG            |
|  |  |
| Naturparke                             | Die Gemeinde Ebnath liegt im Naturpark     |
|  | Fichtelgebirge                             |
| Naturdenkmäler oder geschützte         | Sind von dem Vorhaben nicht betroffen      |
| Landschaftsbestandteile                |  |
| Gesetzlich geschützte Biotope          | Geringfügiger Eingriff in das Biotop 6037- |
|  | 1187 im Bereich der Einmündung in die      |
|  | Fichtelnaab                                |
| Wasserschutzgebiete                    | Sind nicht betroffen                       |
| Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und | Sind betroffen, da die Maßnahme ja dazu    |
| Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG    | dient eine Hochwasserentlastung zu         |
|  | erreichen                                  |
| Denkmäler, Denkmalensembles,           | Sind von dem Eingriff nicht betroffen. Das |
| Bodendenkmäler oder archäologisch      | nächste Baudenkmal liegt mehr als 150      |
| bedeutende Landschaften                | vom Eingriff entfernt.                     |

Ein gesetzliches Biotop. Lt. Biotopbeschreibung handelt es sich um Gewässerbegleitgehölze und feuchte bis nasse Hochstaudenfluren.

In dieses Biotop wird in einem Teilbereich eingegriffen, weil im Bereich der Flutmulde, die den Einlauf in die Fichtelnaab darstellt geringfügig einige wenige Gehölze entfernt werden müssen. Hier erfolgt eine Abgrabung zu Fichtelnaab hin. Lt. Längsschnitt wird ein Bereich von knapp 10 Meter Breite betroffen sein. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde im Hause kann dieser Eingriff auf Grund der Größe bzw. Länge dieses Biotops als unerheblich eingestuft werden.

Hinsichtlich der Lage im Naturpark ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten, technische Bauwerke auf das Mindestmaß reduziert sind und aufgrund ihrer Bauhöhe auch keine Sichtachsen beeinträchtigt werden. Das Vorhaben wird im Siedlungsbereich bzw. im Bereich eines Gewerbebetriebs umgesetzt. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Maßnahme liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Die Maßnahme dient aber dazu, das Hochwasserrisiko zu minimieren, vor allem soll es im Bereich von vorhandener Bebauung weggeleitet werden. Es ist von einer Verbesserung des Hochwasserabflusses durch die Maßnahme auszugehen. Daher hat die Maßnahme auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Daher komme ich nach Durchsicht aller Unterlagen und dem Gespräch mit den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

- II. Ergebnis im Amtsblatt veröffentlichen
- III. Ergebnis in der Datenbank eintragen.
- IV. Z. A.

Tirschenreuth, den 10.01.2023 Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker